

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Lebenspartnerschaft - Rechtswahlerklärung

Entgegennahme einer Namenserklärung

Voraussetzungen

- Eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner besitzt (auch) eine ausländische Staatsangehörigkeit
- Hinweise
Die Erklärung kann nur einmal abgegeben werden.
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenspartnerschaftsurkunde
ggf. mit amtlicher Übersetzung
- Personalausweise oder Reisepässe
- Geburtsurkunden
bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland
- Dolmetscher
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- Hinweis
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 42 Personenstandsgesetz - PStG -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__42.html
- § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG -
http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html
-

Artikel 17b Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch -
EGBGB -

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031801377>

- § 46 Personenstandsverordnung - PStV -

http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html

- § 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im
Land Berlin

<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FblnPStVO%2Fcont%2FblnPStVO%2EP8%2Ehtm>

Zuständige Behörden

Bei der Beurkundung/Registrierung der Lebenspartnerschaft in Berlin, das Standesamt in dem die Lebenspartnerschaft registriert wurde, in allen anderen Fällen, Wohnsitzstandesamt; bei Begründung der Lebenspartnerschaft und Wohnsitz im Ausland, Standesamt I in Berlin

PDF-Dokument erzeugt am 20.04.2021